

Ergänzender Leitfaden

zur Antragstellung mit Serviceleistungen (Sequenzierkosten)

I Allgemeine Hinweise

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) stellt Möglichkeiten zur Beantragung und Förderung von Sequenzierkosten im mittelgroßen Bereich (100.000 EUR bis 1 Mio. EUR) zur Verfügung. Dabei soll ein Modell der direkten Weitergabe der Mittel für Sequenzierungen inklusive der anteiligen Programmpauschale an die den Service erbringenden akademischen Serviceeinheiten aus Deutschland zum Tragen kommen: nämlich über die sogenannte infrastrukturelle Co-Antragstellung. Hierfür stellt die DFG entsprechende Antragsmöglichkeiten im Rahmen der Förderverfahren Sachbeihilfe, Forschungsgruppe, Klinische Forschungsgruppe, Schwerpunktprogramm und Antragspaket zur Verfügung.

Es gelten die allgemeinen Regelungen gemäß Merkblatt 54.01, Sequenzierkosten können daher nur innerhalb von Projekten beantragt werden. Dazu werden mindestens zwei Antragsteller*innen erwartet: 1) Wissenschaftlich projektverantwortliche antragstellende Personen und 2) akademische Leiter*innen von Sequenziereinrichtungen (z. B. Sequenzierzentrum oder Core Facility) als infrastrukturelle Co-Antragsteller*innen. Wissenschaftlich projektverantwortliche Personen beantragen bei Anträgen mit Serviceleistungen (Sequenzierkosten) die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Projektkosten. Für die serviceerbringende akademische Sequenziereinrichtung wird daneben der*die wissenschaftliche Leiter*in der Einrichtung als infrastrukturelle*r Co-Antragsteller*in geführt und gilt auf diese Weise für die Service-

leistungen als projektbeteiligt. Letztgenannte*r kann lediglich Sequenzierkosten („Serviceleistungen“) in den oben genannten Kostengrenzen beantragen. Sollte es das Projekt erfordern, so können auch mehrere antragstellende Personen oder infrastrukturelle Co-Antragsteller*innen eingebunden werden. Weiterhin gelten die üblichen Regelungen zur Kooperationspflicht bei Angehörigen außeruniversitärer Einrichtungen, mit der unter II B beschriebenen Ausnahme.

Voraussetzungen

Serviceleistungen (Sequenzierkosten) über 100.000 EUR (brutto) können über das unten beschriebene ergänzende Merkmal beantragt werden, dabei darf eine Obergrenze von insgesamt 1 Mio. EUR (brutto) für das Projekt nicht überschritten werden. Beachten Sie, dass Anträge, die das Modul „Serviceleistungen“ nutzen wollen, nur in vorgenannter Tandemkonstellation eingereicht werden können. Projekte, welche die untere Grenze nicht erreichen, sollten die Sequenzierkosten – wie bisher – innerhalb der Verfahren im Rahmen des jeweiligen Basismoduls beantragen.

II Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

Anträge mit Serviceleistungen (Sequenzierkosten) können üblicherweise jederzeit bei der DFG eingereicht werden – einige der o. g. Verfahren haben jedoch Einreichungsfristen, die entsprechend zu beachten sind.

Die Einreichung erfolgt über das elan-Portal:

elan.dfg.de

Unter „Angaben zum Antrag“ ist das **ergänzende Merkmal „Sequenzierzentren“** auszuwählen. Bitte beachten Sie, dass ohne die Auswahl des Merkmals das entsprechende Modul „Serviceleistungen“ nicht ausgewählt werden kann.

Als Basis verwenden Sie bitte den Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge:

www.dfg.de/formulare/54_01

Beachten Sie bitte zusätzlich die folgenden ergänzenden Hinweise zu den Antragsteilen A-C.

A Daten zum Antrag und Verpflichtungen

Bitte tragen Sie neben der projektverantwortlichen Person den*die wissenschaftliche*n Leiter*in der serviceerbringenden Sequenzierereinrichtung (Sequenzierzentrum) unter „Antragstellende Personen“ als zusätzliche antragstellende Person ein. Die Sequenzierkosten werden im Modul „Serviceleistungen“ von dem*der wissenschaftlichen Leiter*in der serviceerbringenden Sequenzierereinrichtung beantragt (nicht von der projektverantwortlichen antragstellenden Person). Die beantragten Sequenzierkosten können alle Aufwendungen der Sequenzierereinrichtung umfassen, also inklusive der Probenvorbereitung. Bitte beachten Sie dabei auch die Hinweise im DFG-Vordruck 55.04 zu den abrechenbaren Kosten. Im Unterschied zu den Angaben in diesem Merkblatt können aber bei Nutzungskosten für Sequenzierungen Service- und Wartungskosten anteilmäßig eingerechnet werden, wenn die abgeschlossenen Service- und Wartungsverträge eine Rückerstattung der im Falle eines Defektes verloren gegangenen Reagenzien durch den Gerätehersteller sicherstellt.

www.dfg.de/formulare/55_04

B Beschreibung des Vorhabens

Im Vordruck „53.01 elan“ ist die Antragssumme der Sequenzierkosten (Serviceleistungen) zusätzlich unter 5.9 zu ergänzen:

www.dfg.de/formulare/53_01_elan

Bei Anträgen von Antragsteller*innen an grundsätzlich kooperationspflichtigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen: Sollten die für die Verwendung an der bzw. durch die außeruniversitäre Forschungseinrichtung beantragten Sequenzierkosten die Projektkosten übersteigen, so kann im Einzelfall die Kooperationspflicht auch dadurch erfüllt werden, dass die Federführung für die wissenschaftliche Planung und Durchführung des Gemeinschaftsprojekts bei dem*der Kooperationspartner*in an der Hochschule liegt. Dies ist im Antrag zu begründen.

C Anlagen

Wissenschaftliche Lebensläufe mit einem Publikationsverzeichnis der wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse müssen für alle beteiligten Antragsteller*innen (also auch von dem*der wissenschaftlichen Leiter*in der Serviceeinrichtung) hochgeladen werden. Hierzu ist das zur Verfügung gestellte Template (DFG-Vordruck 53.200) zu verwenden:

www.dfg.de/formulare/53_200_elan

Beachten Sie hierzu bitte die „Hinweise zu Publikationsverzeichnissen“:

www.dfg.de/formulare/1_91

Weiterhin muss zum DFG-Antrag unter dem Punkt „Angebote“ im elan-Portal eine detaillierte Kostenkalkulation für die Sequenzierleistungen eingereicht werden.

III Berichte

Die Berichte werden nach den üblichen Vorgaben erstellt und vorgelegt. Ein gemeinsamer Bericht der Projektverantwortlichen und Serviceerbringer wird begrüßt.